

KLIMA UND RECHT

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE KLIMARECHT

Herausgeber: Prof. Dr. Jelena Bäumler, Lüneburg; Prof. Dr. Thorsten Beckers, Weimar; Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, Bonn; RA Dr. Frank Fellenberg, Berlin; Prof. Dr. Claudio Franzius, Bremen; Prof. Dr. Annette Guckelberger, Saarbrücken; RA Prof. Christian Held, Berlin; Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof, Düsseldorf; Prof. Dr. Alexander Proell, Hamburg; Prof. Dr. Michael Rodi, Greifswald/Berlin; Dr. Simon Schäfer-Stradowsky, Berlin; Prof. Dr. Cathrin Zengerling, Freiburg

Schriftleitung: Prof. Dr. Michael Rodi und Dr. Simon Schäfer-Stradowsky

KlimR 7/2026

Juli 2026 · Seite 193–224

5. Jahrgang · www.klimr-beck.de

Editorial

Gebäudemodernisierungsgesetz, Wärmeplanung – und was dann?

Kaum ein Thema hat die klimarechtlichen Debatten der letzten Wochen so bewegt wie die Ankündigung der Bundesregierung, das Gebäudeenergiegesetz durch ein Gebäudemodernisierungsgesetz zu ersetzen. Politisches Ziel ist dabei vor allem die Rücknahme der 2023 durch das umkämpfte sog. Heizungsgesetz eingefügten §§ 71 ff. GEG, nach denen in Neubauten seit 2024 Heizungen nur eingebaut werden dürfen, wenn sie mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien oder mit Fernwärme betrieben werden.

Für die zahlreichen Bestandsbauten hingegen ist die Pflicht zum Einbau solcher Heizungen an die Zeitpläne der Wärmeplanung gekoppelt: Das 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz fordert für Großstädte bis Ende Juni 2026 und für die übrigen Gemeinden bis Ende Juni 2028 das Vorliegen von Wärmeplänen. Diese müssen die künftigen Wärmenetzinfrastrukturen darstellen und das Gemeindegebiet in zentrale und dezentrale Wärmeversorgungsgebiete unterteilen. In den Wärmeversorgungs- und Wasserstoffnetzausbaubereichen soll die Wärmeversorgung zentral über Netzinfrastrukturen mit sukzessive steigenden Anteilen erneuerbarer Energien erfolgen. In den übrigen Gebieten hingegen wird ab den genannten Stichtagen eine dezentrale klimafreundliche Versorgung zur Pflicht. Dort sind nach geltendem Recht auch in Bestandsbauten neue Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien zu betreiben und fossil betriebene Heizkessel ab 2045 verboten. Der im Mai vorgelegte und bereits am 11. Juni in erster Lesung beratene Entwurf für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz sieht allerdings vor, auch wieder neue Gas- und Ölheizungen zuzulassen, wenn sie mit einem wachsenden Anteil klimafreundlicher (Bio-)Brennstoffe betrieben werden. Deren Mindestanteil soll von anfangs nur 10 % schrittweise auf 60 % bis 2040 steigen.



Die Rücknahme der 2023 eingeführten Einbau- und Austauschverpflichtungen für veraltete Heizkessel stößt auf erhebliche Kritik, u. a. von Seiten der KlimaUnion, die darin einen Verstoß gegen das normative Rückschrittsverbot des Art. 20a GG sieht. Aber wie ist es um die Wärmewende in den Zentralversorgungsgebieten bestellt? Zwar weist das Wärmeplanungsgesetz den Kommunen die Aufgabe zu, die Dekarbonisierung des Wärmesektors planerisch zu steuern. Welche Steuerungskraft diese Pläne jedoch tatsächlich entfalten, ist kaum absehbar. Der Gesetzgeber hat offengelassen, wer für ihre Umsetzung verantwortlich ist und wer den Aufbau der gewaltigen Infrastrukturen für die Erzeugung und Verteilung klimafreundlicher Fernwärme finanzieren soll. Der kommunale Wärmeplan mag daher zwar den Bürgerinnen und Bürgern ein Bild vermitteln, wie ihre Gemeinde sich die künftige Wärmeversorgung vorstellt. Er entfaltet jedoch gem. § 23 Abs. 4 WPG keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Ob und durch welche Betreiber die ausgewiesenen Wärmeerzeugungsanlagen und -netze tatsächlich den kommunalen Planvorgaben entsprechend verwirklicht werden, ist daher weithin offen.

Mittlerweile dürfte sich auch im Klimaschutz die Einsicht durchgesetzt haben, dass die Verbindlichkeit von Klimazielen und ambitionierten Planungspflichten als solche noch keine Gewähr für die Erreichung der Ziele liefert. Die maßgeblichen Herausforderungen der Wärmewende liegen daher überwiegend noch vor uns.

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M., Universität Bonn